OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351369/2/Py/PP

Datum:
Linz, 29. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M B, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. April 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Neubemessung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. April 2023, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 2. März 2023 zuerkannte Leistung gemäß § 27 Abs. 4 Oö. SOHAG ab 1. Mai 2023 befristet bis 31. August 2023 insofern neu bemessen, als neben jedem anrechenbaren Einkommen, zuletzt Wohnbeihilfe, auch Unterhaltsansprüche der Tochter des Antragstellers einzusetzen sind. Aus dem dem Bescheid angeschlossenen Berechnungsblatt geht hervor, dass vom anzuwendenden Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG in Höhe von 1.053,64 Euro neben einer monatlichen Wohnbeihilfe in Höhe von 150,41 Euro auch ein Einkommen aus dem „Unterhalt Tochter“ in Höhe von 466 Euro monatlich in Abzug gebracht wurde.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Frage der Unterhaltsansprüche gegen eigene Kinder als Vorfrage im Sinne des § 38 AVG geprüft wurde. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) sei nach einem Arbeitsunfall arbeitsunfähig und beziehe seit dem Jahr 2008 Sozialhilfe bzw. Bedarfsorientierte Mindestsicherung, sein letztes Dienstverhältnis resultiert aus dem Jahr 2006. Eine Selbsterhaltungsfähigkeit liege nicht vor. Die Tochter des Bf beziehe ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 2.119,51 Euro (bestehend aus einem Arbeitslosengeld von 60,81 Euro täglich und dem Lohn aus einer geringfügigen Beschäftigung im Februar in Höhe von 226,98 Euro 14 x jährlich) woraus sich nach dem Jugendwohlfahrtsrechner ein Unterhaltsanspruch in Höhe von 466 Euro monatlich ergebe. Dieser werde dem Bf ab 1. Mai 2023 als Einkommen angerechnet.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass ein Unterhalt an Vorfahren gemäß § 234 Abs. 3 ABGB nur insoweit zu leisten ist, als der Unterhaltsverpflichtete dadurch seinen eigenen Unterhalt nicht gefährdet. Die Behörde habe zur Berechnung der Unterhaltshöhe den Jugendwohlfahrtsrechner herangezogen und keine Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Tochter des Bf getroffen. Zudem bestehe der Unterhaltsanspruch nicht, soweit eine gröbliche Vernachlässigung der Unterhaltspflichten des Vorfahrens gegenüber dem Kind vorliegen. Dem müsse analog der Fall gleichzuhalten sein, dass der Bf aufgrund seiner Arbeitsunfähigkeit nach einem schweren Unfall ab 1996 seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommen konnte. Auch wenn ihn kein Verschulden daran, dass er keinen Unterhalt an eine 1993 geborene Tochter leisten konnte, trifft, wäre es unverhältnismäßig, wenn nunmehr die Tochter, die vom Bf nur bis zu ihrem dritten Lebensjahr Unterhalt erhalten hat, nunmehr dem Bf Unterhalt leisten müsste.

3. Mit Schreiben vom 9. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da bereits aufgrund der Aktenlage hervorgeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid zu beheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft in L, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. März 2023 aufgrund seines Antrages ab 1. März 2023 befristet bis 31. August 2023 Sozialhilfe in Form des Rechtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt (Spruchpunkt 1.). In Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel jedes anrechenbare Einkommen, zuletzt Wohnbeihilfe, einzusetzen ist. Dem angeschlossenen Berechnungsblatt ist zu entnehmen, dass vom Richtsatz in Höhe von 1.053,64 Euro als Einkommen die Wohnbeihilfe in Höhe von 150,41 Euro monatlich in Abrechnung gebracht wurde.

Im Rahmen eines von der belangten Behörde dem Bf erteilten Mitwirkungsauftrages sprach dieser am 7. März 2023 beim Bezirksgericht Linz betreffend die Geltendmachung allfälliger Unterhaltsansprüche gegenüber seiner Tochter vor. Das Bezirksgericht hielt dazu lt. Protokoll vom 7. März 2023, GZ: 4 Nc 5/23f – 1, fest, dass allfällige Unterhaltsansprüche dem Grunde und/oder der Höhe nach gegen eigene Kinder von der Behörde als Vorfrage im Sinne des § 38 AVG zu ermitteln ist, ein Unterhaltsverfahren gegen das einzige Kind des Bf nicht anhängig ist und vom Bezirksgericht auch keine Anträge aufgenommen werden.

Die belangte Behörde ermittelte daraufhin die Einkommensverhältnisse der Tochter des Bf durch Einsicht in die Sozialversicherungsdaten des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherung sowie eine Abfrage über deren Leistungshöhe beim Arbeitsmarktservice. Aus den daraus resultierenden Beträgen (Arbeitslosengeld in Höhe von 60,81 Euro/Tag sowie Lohn aus geringfügiger Beschäftigung im Februar in Höhe von 226,98 Euro 14 x jährlich) errechnet die Behörde ein monatliches Einkommen der Tochter des Bf in Höhe von 2.119,51 Euro. Nach Eingabe dieses Betrages in den Unterhaltsrechner der Jugendwohlfahrt gelangt die Behörde zum Ergebnis, dass dem Bf einen Unterhaltsanspruch gegenüber seiner Tochter in Höhe von 466 Euro monatlich zusteht und bringt diesen Betrag bei der verfahrensgegenständlichen Neubemessung der Sozialhilfe vom Richtsatz für alleinstehende Personen in Höhe von 1.053,64 Euro in Abzug.

Nähere Ermittlungen über die derzeitigen Lebensverhältnisse der Tochter des Bf wurden nicht getätigt.

Von der Tochter des Bf wird derzeit dem Bf weder Unterhalt geleistet, noch ist ein entsprechendes Unterhaltsverfahren anhängig.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[...]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur

weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.

5.2. Die belangte Behörde führt im verfahrensgegenständlichen Bescheid eine Neubemessung der dem Bf zuerkannten Leistung der Sozialhilfe gemäß § 27 Abs. 4 Oö. SOHAG mit der Begründung durch, dass dieser aufgrund der Berechnungen der Behörde einen Unterhaltsanspruch gegenüber seiner Tochter in Höhe von 466 Euro monatlich habe. Diese aus den erhobenen Einkommensdaten der Tochter errechnete Summe bringt die Behörde von dem dem Bf zuerkannten Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG in Höhe von 1.053,64 Euro neben der Wohnbeihilfe in Höhe von 150,41 Euro im Rahmen der Neubemessung nunmehr zusätzlich in Abzug.

Unabhängig vom Umstand, dass seitens der belangten Behörde keine konkreten Feststellungen zum Verlust der Selbsterhaltungsfähigkeit getroffen und die tatsächlichen einzelfallbezogenen Lebensverhältnisse der Tochter, insbesondere auch das Vorliegen allfälliger Sorgepflichten, nicht erhoben wurde (die Behörde führt dazu im Vorlageschreiben selbst an, dass ihr lediglich bekannt ist, dass der Bf über eine Tochter verfügt und nach deren Einkommensverhältnisse der Unterhaltsanspruch berechnet wurde), geht das Vorgehen der Behörde, den von ihnen erhobenen, tatsächlich jedoch nicht geleisteten Unterhalt in Anrechnung zu bringen, bereits aus grundsätzlichen Erwägungen ins Leere.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes werden Forderungen gegenüber Dritten nämlich nur dann und nur insoweit zu den – vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe einzusetzenden – „eigenen Mitteln“ gezählt, als sie verfügbar, d.h. liquide oder doch rasch liquidierbar sind. Entscheidend ist, ob der Hilfesuchende die erforderliche Leistung aufgrund seines Anspruches so rechtzeitig erhalten kann, dass er in seinem Bedarf nicht gefährdet wird. Andernfalls hat der Sozialhilfeträger – mit der allfälligen Möglichkeit eines Ersatzanspruches gegenüber dem Primärleistungspflichten – in Vorlage zu treten (vgl. VwGH 21.03.2013, 2010/10/0172; 16.06.2011, 2009/10/0174; 23.11.2012, 2011/10/0201).

Diesbezüglich darf auch auf die Gesetzesmaterialien zu § 14 hingewiesen werden (vgl. *Oö. Landtag, Beilage 1180/2019, XXVIII. GP* zu § 14 – Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln): *„Die besondere Betonung von 'zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter' (Abs. 1) macht deutlich, dass bestehende Ansprüche alleine - seien sie auch leicht realisierbar - noch keine Anrechnung rechtfertigen. Derartige Ansprüche sind entweder im Rahmen der Bemühungspflicht zu verfolgen (§ 6 Abs. 5) oder dem zuständigen Träger - auf dessen Verlangen - zur Rechtsverfolgung zu übertragen (Abs. 3). Erst tatsächlich realisierte Ansprüche bzw. Leistungen sind dem Einkommen oder dem verwertbaren Vermögen gleichgestellt.“*

Da somit die von der belangten Behörde im verfahrensgegenständlichen Bescheid durchgeführte Anrechnung eines von ihr erhobenen fiktiven Unterhaltsanspruches

gegenüber der Tochter des Bf weder der Rechtslage noch der Judikatur entspricht, war spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid zu beheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny